

Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Benutzungsordnung des Volksbades Roitzsch vom 18.06.2016 und ist ab sofort bis auf weiteres verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Benutzungsordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Sofern sich Vorgaben inhaltlich widersprechen, gelten die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung vorrangig. Im Übrigen gilt die derzeit gültige Fassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Volksbad Roitzsch wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts falls notwendig tätig wird.

§ 1 Öffnung / Schließung des Bades nach 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- (1) Ist die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter 35 entfällt die Testpflicht nach § 2. Es gelten die allgemeinen Grundsätze und Hygieneregeln nach § 3, 4 und 5.
- (2) Bei einer dreitägigen aufeinander folgenden 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von 35 – 100 ist der Zutritt zum Bad nur mit einer negativen Testung möglich. Näheres regelt § 2. Zudem gelten die allgemeinen Grundsätze und Hygieneregeln nach § 3, 4 und 5. Die Anpassung der Regelung erfolgt jeweils nach der derzeit gültigen Eindämmungsverordnung.
- (3) Überschreitet im Landkreis Anhalt-Bitterfeld an drei aufeinander folgenden Tagen, die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gilt die bundeseinheitliche Notbremse und das Bad bleibt geschlossen. Eine Öffnung erfolgt am übernächsten Tag nach einer 5 tägigen aufeinander folgenden Inzidenz von unter 100.

§ 2 Regelungen zur Testpflicht

- (1) Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird.
- (2) Die testpflichtige Person hat dem Verantwortlichen (Kassenwart / Kassenwartin) oder einer von ihm beauftragten Person eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen,
 1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder

2. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.

Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr.1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

- (3) Von der Testpflicht ausgenommen sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder eine von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen, sowie
4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad und am Einlass

- (1) Die maximale Besucherzahl ist auf 400 Personen begrenzt. Grundlage bildet die Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. Für Freibäder wird eine maximale Belegung zusätzlich durch einen Platzbedarf von 15 m² je Badegast definiert.
- (2) Die maximale Personenanzahl in den Wasserbecken beträgt insgesamt 133 und steht im 1/3 Verhältnis zu der maximalen Besucherzahl von 400 Personen. Somit wird die maximale Anzahl im großen Wasserbecken auf 110 Personen und im Planschbecken auf 23 Personen begrenzt.
- (3) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist, wie bisher, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (4) Betreten Sie die Beckenumrandung nur unmittelbar vor der Nutzung, dies gilt insbesondere auch für das Becken, den Sprungturm und die Wasserrutsche.
- (5) Abstandsregelungen am Einlass sowie im Bereich der Wasserrutsche und des Sprungturmes sind zu beachten (1,5 m).

- (6) Das Schwimmbecken ist nach Beendigung des Schwimmvorgangs unverzüglich zu verlassen.
- (7) Der Volleyballplatz und die Tischtennisplatte können genutzt werden. Die Ausübung erfolgt kontaktfrei sowie unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- (8) Der Kiosk ist geöffnet. Das entsprechende Hygienekonzept ist vom Pächter zu erbringen.
- (9) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Betreibers ist Folge zu leisten.
- (10) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten / nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich.
- (3) Nutzen Sie, wenn möglich, die Handdesinfektionsstation im Eingangsbereich.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge.

§ 5 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie am Einlass sowie im Bad die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein (Abstand 1,5 m).
- (2) Die Umkleidekabinen dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden. Das WC ist, wenn möglich, einzeln zu benutzen oder mit maximal zwei Personen gleichzeitig.
- (3) Im Schwimm- und Badebecken ist darauf zu achten, dass der gebotene Abstand selbständig gewahrt wird.
- (4) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn (Einbahnstraßenprinzip) geschwommen werden.
- (5) Das Planschbecken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich
- (6) Vermeiden Sie an Engstellen (Einlass, Wasserrutsche, Sprungturm) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (7) Vermeiden Sie Gruppenbildungen im Eingangsbereich und im Bad.